

Bekanntmachung

B 33 - Dreistreifiger Ausbau zwischen Steinach und Haslach/West mit Umbau des Anschlusses Steinach

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Information über die Durchführung einer Online-Konsultation im laufenden Planfeststellungsverfahren des Regierungspräsidiums Freiburg

Für das oben genannte Vorhaben wurde am 05.12.2017 auf Antrag der Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland als Vorhabenträger das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Vom 05.12.2017 bis 18.01.2018 wurde die Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme durchgeführt. Die Anhörung wird nun durch eine Online-Konsultation nach § 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) fortgesetzt. Diese Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin, der aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen entfällt.

Im Rahmen der Online-Konsultation wird den Kommunen, Behörden und Verbänden als am Verfahren Beteiligten die Erwiderung des Vorhabenträgers auf ihre Stellungnahmen durch Einstellung in eine geschützte Ablage im Internet zugänglich gemacht. Auch die Personen, die Einwendungen erhoben haben (Einwender), erhalten den Zugang zu diesen Informationen. Dies erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch die Planfeststellungsbehörde. Den Benachrichtigungen der Einwender wird zudem die Erwiderung des Vorhabenträgers auf ihre Einwendungen beigefügt.

Die am Verfahren Beteiligten und die Einwender haben die Gelegenheit, sich zu der Erwiderung des Vorhabenträgers bis einschließlich

Montag, den 31.08.2020

schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.

- Die Einwendungsfrist ist am 01.02.2018, 24:00 Uhr, abgelaufen. Alle erst danach bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Planfeststellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- Bei Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, erhält nur dieser die Benachrichtigung über die Online-Konsultation.
- Die Vertretung durch einen Vertreter ist möglich. Die Vollmacht muss in diesem Fall der Planfeststellungsbehörde innerhalb der Frist zur Stellungnahme zugehen. Auf Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die durch Ihre Teilnahme an der Online-Konsultation entstehenden Kosten, auch die für einen Bevollmächtigten, werden nicht erstattet.
- Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Verfahren und zur Planung können im Internet unter (<http://www.rp-freiburg.de>) unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt2/Ref24/Seiten/Planfeststellung.aspx>

unter der Rubrik „Straßen“ abgerufen werden.

Steinach, den 10.Juli 2020

Im Auftrag
Gemeinde Steinach

gez. Nicolai Bischler
Bürgermeister